

Rechtsprechung

→ Verjährung von Ansprüchen gegen den Kfz-Haftpflichtversicherer

§ 1489 ABGB; § 228 ZPO;
§ 27 Abs 1 KHVG 1994

Ein vor über 30 Jahren nur gegen den schuldtragenden Lenker erwirktes FeststellungsU bewirkt keine Verjährungsunterbrechung für erst nach Ablauf der-

selben klageweise (und erstmalig, auch außerhalb der 10-Jahres-Frist des § 27 KHVG) erhobene Leistungsansprüche gegen den Haftpflichtversicherer (bzw den Versicherungsverband).

Sachverhalt:

Der Kl erlitt am 30. 5. 1968 bei einem Verkehrsunfall zwischen einem von ihm gelenkten Pkw und einem von Helene W (wohnhaf in Deutschland) gelenkten, von ihrem Ehegatten Friedrich W gehaltenen und bei der N-AG (Köln) haftpflichtversicherten Pkw mit deutschem Kennzeichen Gesichts- und Augenverletzungen. Das Alleinverschulden am Unfall traf Helene W. Mit rk TeilU des LG S v 4. 2. 1971, 5 Cg 643/68-51, wurde sie – als alleinige Bekl – verpflichtet, dem Kl S 82.000,- (€ 5.959,17) sA an Schmerzensgeld, Kosten für beschädigte Kleidung und Fahrtauslagen zu bezahlen; ferner wurde festgestellt, dass sie dem Kl „für alle zukünftigen Schäden“ aus diesem Verkehrsunfall hafte.

Von 1998 bis 2003 wurde der Kl mehr als fünfzig Mal von einem Augenarzt behandelt. Am 5. 3. 2002 wurde am rechten Auge eine Glaukomoperation durchgeführt. Der Klagevertreter forderte den bekl Verband mit Schreiben v 3. 9. 2003 zur Zahlung eines weiteren Schmerzensgelds auf.

Mit der nun streitgegenständlichen, am 1. 9. 2004 eingebrachten Klage begehrt der Kl vom bekl Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs ein weiteres Schmerzensgeld von € 11.000,- sA. Seit Mitte der 90er Jahre sei eine nicht vorhersehbare Verschlechterung seiner Unfallfolgen eingetreten, die zur Operation des rechten Auges geführt habe.

[Verfahrensgang]

Das ErstG gab der Klage statt. Aufgrund des FeststellungsU verjährten die Ansprüche des Kl aus dem Unfall erst nach 30 Jahren ab der Entstehung.

Das BerG gab der Ber der beklP Folge und änderte das ErstU im klagabweisenden Sinn ab. Das stattgebende FeststellungsU betreffe nur die damals bekl Lenkerin.

Der OGH gab der Rev des Kl nicht Folge.

Aus den Entscheidungsgründen:

Die Rev ist aus dem vom BerG formulierten Grund – fehlende Rsp zu den Auswirkungen eines nur gegen den schuldtragenden Lenker ergangenen FeststellungsU auf den Haftpflichtversicherer bzw den Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs – zulässig, jedoch nicht berechtigt.

Den nur knapp gehaltenen Ausführungen des RM-Werbers ist Folgendes entgegenzuhalten:

[Unstrittige Fragen; Anwendung österr Rechts]

Die Beurteilung der vorliegenden Rechtssache nach österr Recht bildet im RevVerfahren keinen Streitpunkt

und war im Verfahren vor den Unterinstanzen auch nie strittig; vielmehr haben sich beide Parteien stets selbst wechselseitig ausdrücklich darauf berufen, sodass hierauf seitens des OGH nicht mehr weiter eingegangen zu werden braucht (7 Ob 148/03 w = SZ 2003/87 mwN, insb 2 Ob 80/99z und 2 Ob 18/00m). Ebenfalls kein Streitthema bildet der Umstand, dass es dem Kl im seinerzeitigen Vorverfahren 5 Cg 643/68 des LG S möglich gewesen wäre, außer der schuldtragenden gegnerischen Lenkerin auch den Halter ihres Fahrzeugs sowie dessen Haftpflichtversicherer bzw den bekl Versicherungsverband als „Zahlbüro“ nach dem zum Unfallszeitpunkt in Geltung gestandenen „System der Grünen Karte“ (hiez u ausföhrlich *Rudisch*, Europäisches Kfz-Haftpflichtversicherungsrecht: Grundlagen, Bestand und aktuelle Entwicklungen, ZVR 1998, 219 ff; SZ 2003/63 = ZVR 2004/59) klagemäßig schadenersatzrechtlich haftbar zu machen, sodass insoweit (ebenfalls) auf die zutreffenden Ausführungen des BerG verwiesen werden kann (§ 510 Abs 3 zweiter Satz ZPO). Tatsächlich wurde ein solches Leistungs- und FeststellungsU jedoch ausschließlich gegen die Lenkerin erwirkt.

[Auswirkungen eines FeststellungsU auf Verjährung]

Ein rk FeststellungsU schaltet die Einrede der Verjährung (abgesehen von hier ohnedies nicht verfahrensgegenständlichen wiederkehrenden Leistungen) für die Dauer von 30 Jahren aus (RIS-Justiz RS0034215; ZVR 1999/63; ZVR 2001/50); das erlassene FeststellungsU entfaltet seine die Verjährung ausschließende Wirkung für alle zukünftigen Ansprüche, die innerhalb der für Judikatsschulden normierten Frist erhoben werden (RIS-Justiz RS0049165). Wie der erk Senat zu 2 Ob 211/00f (ZVR 2001/50 = JBl 2001, 386 [Riedler]) näher ausgeföhr hat, entfaltet ein rk FeststellungsU die ihm zukommenden Rechtswirkungen auch für sämtliche zukünftigen Ansprüche eines Kl. Weiters wurde hierin auch – in Klarstellung einer missverständlichen Rechtsatzformulierung zu JBl 1993, 726 (2 Ob 58, 59/91) – erwogen, dass bei der Geltendmachung von Folgeschäden nach Ablauf der mit 30 Jahren ab RK des FeststellungsU gerechneten Frist wieder auf die sonst geltende dreijährige Frist des § 1489 ABGB zurückzugreifen sei, was allerdings letztlich – weil nicht streitentscheidend – offengelassen werden konnte. Ob (diesen Ausführungen folgend) auch eine gegen dieselbe beklP wie im Vorverfahren (Lenkerin) am 1. 9. 2004 (so wie die verfahrensgegenständliche Klage) eingebrachte Klage fristwährend erhoben worden wäre, kann hiebei nicht nur

ZVR 2006/172

§ 1489 ABGB;
§ 228 ZPO;
§ 27 Abs 1
KHVG 1994

OGH 19. 1. 2006,
2 Ob 5/06h
(OLG Linz
19. 10. 2005,
1 R 152/05m;
LG Salzburg
7. 6. 2005,
91 Cg 103/04g)

Der OGH weitert die Erstreckungswirkung von Feststellungsurteilen nicht aus.

deswegen dahin gestellt bleiben, weil die vorliegende Klage ja gegen eine andere beklP gerichtet ist, sondern muss auch deshalb offen bleiben, weil aus der im Akt erliegenden Kopie des vormaligen TeilU lediglich dessen Datum 4. 2. 1971, nicht aber der für die RK desselben (und damit die Verjährung) maßgebliche Tag hervorgeht.

[Verjährung gegen Kfz-Haftpflichtversicherer]

Gem § 27 Abs 1 KHVG 1994 (früher § 23 Abs 1 KHVG 1987 bzw § 63 Abs 2 KFG [1967]) unterliegt der Schadenersatzanspruch des geschädigten Dritten gegen den Versicherer der gleichen Verjährung wie der Schadenersatzanspruch gegen den ersatzpflichtigen Versicherten; die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkt, mit dem die Verjährung des Schadenersatzanspruchs gegen den ersatzpflichtigen Versicherten beginnt, endet jedoch spätestens 10 Jahre nach dem Schadenereignis.

Der im Vorverfahren bekl Helene W kam als (unstr) berechtigter Lenkerin die Funktion einer Mitversicherten (§ 2 Abs 2 KHVG 1994; früher § 1 Abs 2 AKHB 1988, BGBl 1988/107) zu und trat sie insoweit schadenersatzrechtlich neben den (aus welchen Gründen immer seinerzeit nicht belangten) VersN (Fahrzeughalter). Für eine Erstreckungswirkung des gegen sie allein ergangenen klagestattgebenden FeststellungsU auf diesen bzw dessen Haftpflichtversicherer fehlt jedoch eine gesetzliche Grundlage; eine solche normiert § 28 KHVG

1994 (früher § 24 KHVG 1987 bzw § 63 Abs 3 KFG) nur für Schadenersatzansprüche eines geschädigten Dritten aberkennende Urteile. Auch in der Rev vermag der RM-Werber hiegegen – außer dass dies „nicht einzusehen“ sei – nichts dogmatisch Substanzielles vorzutragen. Wie der Senat zu 2 Ob 242/99y (VersE 1827) ausführte, will die verjährungsrechtliche Sonderbestimmung des § 27 KHVG 1994 (samt Vorgängerbestimmungen) als Ausnahmeregelung nur die sog „Unbekanntfälle“ erfassen: Im vorliegenden Fall waren zwar Schadensstifter und Schaden längst bekannt; dass der Kl seinen Schaden dem Haftpflichtversicherer bzw in Substituierung desselben dem nunmehr belangten Verband innerhalb der 10-Jahresfrist überhaupt bekannt gegeben (angemeldet) hätte, wurde nicht einmal behauptet; vielmehr erfolgte (nach der insoweit unstr Aktenlage) die erstmalige Mitteilung von (Folge-)Ansprüchen seitens des Kl mit Schreiben v 3. 9. 2003. Selbst wenn also – iS des Vorgesagten – am 1. 9. 2004 uU eine Leistungsklage (noch) gegen die versicherte Helene W (iS von 2 Ob 211/00v) rechtzeitig hätte eingebracht werden können, kann davon gegen den nunmehr erstmalig und allein bekl Versicherungsverband keine Rede sein.

Zusammengefasst ergibt sich daraus, dass die auf Verjährung gestützte klageabweisliche E des BerG somit nicht zu beanstanden ist. Der hiegegen ankämpfenden Rev des Kl konnte damit nicht Folge gegeben werden.

Anmerkung:

1. Die E macht einmal mehr deutlich, dass bei einem derartigen Unfall alle in Betracht kommenden Ersatzpflichtigen verklagt werden sollten, wenn eine außergerichtliche Einigung scheitert. In Bezug auf den Halter geht es bloß um einen weiteren Schuldner; wenn die Lenkerhaftung zu bejahen ist, ist auch die des Halters typischerweise gegeben, während das im umgekehrten Fall nicht so ist, wenn nur der Gefährdungshaftungstatbestand erfüllt ist. Wenn Halter und/oder Lenker einstandspflichtig sind, ist es von aussergewöhnlichen Ausnahmefällen abgesehen auch der dahinter stehende Kfz-Haftpflichtversicherer, freilich wie der Halter befraglich begrenzt. Im Vorprozess war lediglich die Lenkerin verklagt worden, im Folgeprozess nur der Kfz-Haftpflichtversicherer bzw der für diesen einstandspflichtige Versicherungsverband. Das Ergebnis ist, dass der Kl im vorliegenden Prozess wegen Eintritts der Verjährung unterlegen ist; quasi als Draufgabe kommt hinzu, dass nach Abschluss dieses Prozesses auch der Schadenersatzanspruch gegen die Lenkerin verjährt sein dürfte.

Hätte der Kl die Lenkerin verklagt, wäre immer noch die Möglichkeit der Durchsetzung im Wege der Pfändung des Deckungsanspruchs in Betracht gekommen. Dass der kl Anwalt einmal so und einmal anders vorgegangen ist, ist jedenfalls nicht besonders geschickt. Er hat zwar völlig recht, dass die in § 28 KHVG vorgesehene Rechtsfolge der Erstreckung der Urteilswirkung nur bei einem für den Kfz-Haftpflichtversicherer günstigen Urteil sachlich nicht berechtigt ist. Der

Kfz-Haftpflichtversicherer erscheint wenig schutzwürdig, stellt er doch typischerweise den Anwalt für den ersatzpflichtigen VersN oder Mitversicherten, sodass er über die Geltendmachung des Ersatzanspruchs ganz genau Bescheid weiß. Die sich aus dem Gesetzeswortlaut eindeutig ergebende sachlich unberechtigte einseitige Bevorzugung des Kfz-Haftpflichtversicherers (Erstreckungswirkung des U nur bei Abweisung) sollte daher iS einer Angleichung (Erstreckungswirkung in jedem Fall) beseitigt werden, wobei zu klären wäre, ob der österr Gesetzgeber dazu autonom in der Lage ist oder die europarechtlichen Vorgaben geändert werden müssten.

2. Die E befasst sich darüber hinaus – wenigstens in Andeutungen – mit der Frage, welche Wirkungen ein FeststellungsU entfaltet, wenn ein Schaden nach Ablauf von 30 Jahren eintritt. Auch wenn das im konkreten Sachverhalt offen bleiben konnte, deutet der OGH immerhin an, dass die Wirkung eines FeststellungsU nicht nach 30 Jahren erlischt. Die danach eintretenden Schäden müssen vielmehr innerhalb von 3 Jahren ab Kenntnis von Schaden und Schädiger geltend gemacht werden. Können Ansprüche für Schäden bei einem FeststellungsU innerhalb der 30-Jahresfrist beliebig erhoben werden, ohne dass ihnen der Einwand der Verjährung entgegengesetzt werden kann, danach aber nur noch innerhalb von drei Jahren ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, wird man einem Kl das Rechtsschutzinteresse für die Einbringung einer jeweils weiteren Feststellungsklage nach Ablauf von 30 Jahren ab RK der vorangehenden nicht absprechen können.

Was der OGH im konkreten Sachverhalt nicht näher klären musste, war die Frage, ab welchem Zeitpunkt der Lauf der Verjährungsfrist bei einem unvorhergesehenen späteren Schaden zu laufen beginnt. Während das BerG das als unproblematisch angesehen hat, war der OGH diesbezüglich viel vorsichtiger („selbst wenn also ... am 1. 9. 2004 uU eine Leistungsklage [noch] gegen die versicherte Helene W [2 Ob 211/00 v] rechtzeitig eingebracht werden hätte können, ...“). Abzustellen ist auf die Kenntnis des Geschädigten vom realen Schaden sowie seiner Verursachung durch den einstandspflichtigen Schädiger. Die Vornahme der Operation am 5. 3. 2002 ist diesbezüglich der allerletzte in Betracht kommende Zeitpunkt. Der erste ist das Auftreten der Beschwerden seit Mitte der 90er Jahre. Irgendwann dazwischen – immerhin wurde 54 Mal der Augenarzt konsultiert – dürfte für den KI festgestanden haben, um welche Art von Ver-

letzung es sich handelt, vor allem aber, dass diese auf den Unfall zurückzuführen ist. Wenn zu diesem Zeitpunkt die künftigen Schmerzen sich einigermaßen abschätzen haben lassen, dann ist das der für den Verjährungszeitpunkt maßgebliche Zeitpunkt.

Christian Huber

Praxistipp:

Die E zeigt einmal mehr, weshalb es sich in der Praxis für den geschädigten Dritten empfiehlt, jedenfalls auch den Haftpflichtversicherer gerichtlich zu belangen. Es geht dabei nicht – wie bisweilen kolportiert wird – um die mit der Häufung der Anspruchsgegner verbundenen Kostenfolgen, sondern um handfeste rechtliche Vorteile für den Geschädigten.

Georg Kathrein

→ **Kein Verschulden des VersN an Schwarzfahrt bei drohender Gewalt durch Familienangehörigen**

§ 5 Abs 1 Z 4 KHVG; § 1 Abs 3, § 2 FSG
Die VersN einer Kfz-Haftpflichtversicherung trifft kein Verschulden an der Ermöglichung einer Schwarzfahrt durch ihren Ehegatten, wenn sie dieser mehrfach durch Drohungen und Misshandlungen zur Herausgabe der Schlüssel für das ihm ge-

hörige Fahrzeug nötigte, sie sich zur Vermeidung von Schwarzfahrten mehrfach erfolglos an die Polizei wandte und von einer Abmeldung des Fahrzeugs deshalb absah, weil sie in den letzten Monaten vor dem Unfall keine konkreten Hinweise auf weitere Schwarzfahrten mehr hatte.

Sachverhalt:

Am 30. 8. 2003 verursachte der damals mit der Bekl zwar noch verheiratete, aber nicht mehr mit ihr im gemeinsamen Haushalt lebende Marcus K mit einem bei der kl Kfz-Haftpflichtversicherung versicherten BMW einen Verkehrsunfall, bei dem es zu Personen- und Sachschäden kam. Die Kl leistete dafür Schadenersatzzahlungen in Höhe des nunmehrigen Klagebetrags von € 10.752,36. Die Bekl war zum Unfallszeitpunkt VersN. Zum Unfallszeitpunkt hatte Marcus K keine gültige Lenkberechtigung.

er ihm nicht zur Verfügung gestanden war. Im Scheidungsverfahren trat (zunächst) Ruhen ein. 2001 wollte sie das Scheidungsverfahren fortsetzen. Seit diesem Zeitpunkt hielt er sich überwiegend auswärts auf und benützte die gemeinsame Wohnung lediglich, um sich zu duschen und um Kleidung zu holen. Wenn er dort erschien, beschimpfte er mitunter die Bekl und übte auch körperliche Gewalt aus, weshalb sie sich mehrmals an die Polizei wandte. Im Hinblick auf allenfalls zu erwartende Zustellprobleme setzte sie das Scheidungsverfahren erst 2004 fort.

[Eigentumsverhältnisse]

Marcus K hatte das Unfallfahrzeug seinerzeit von seiner Mutter gekauft. Die Fahrzeugpapiere und zwei Autoschlüssel erhielt er von seiner Mutter; nur einen Schlüssel übergab er in weiterer Folge der Bekl. Der Aufwand für das Kfz wurde überwiegend von ihm, ZT aber auch von der Bekl getragen. Der BMW war (nicht durchgehend) von 2000–2003 angemeldet. In diesem Zeitraum stand das Fahrzeug der Bekl einige Zeit nicht zur Verfügung, weshalb sie sich einen eigenen Pkw kaufte. Zum Unfallszeitpunkt war aber nur der BMW angemeldet. Die Bekl zahlte die Prämien und fuhr damals überwiegend mit diesem Pkw.

[Schwarzfahrten des Ehegatten]

Nach dem Jahr 2000 lenkte die Bekl den Pkw jeweils selbst, wenn sie mit ihrem Mann gemeinsam Auto fuhr. Marcus K fuhr jeweils nur als Beifahrer mit. Die Bekl wusste, dass er keinen gültigen Führerschein besaß. Er beharrte jedoch ihr gegenüber darauf, „dass er in Wahrheit eine Lenkberechtigung habe“. Sie vermutete, dass ihr Mann mit dem Pkw auch selbst fuhr und wandte sich deshalb mehrmals an die Polizei. Von dort erhielt sie aber stets Auskunft, dass sie ihrem Mann die Autoschlüssel eigentlich nicht abnehmen könne, weil er Eigentümer des Pkw sei. Es bestünde lediglich die Möglichkeit, dass sie ihren Mann auf frischer Tat ertappe, ihn anhalte und die Polizei rufe. Als die Bekl die Vermutung hatte, dass ihr Mann wieder ohne Lenkberechtigung unterwegs sei, rief sie tatsächlich die Polizei an, die ihn allerdings nicht „erwischen“ konnte. Von einer Abnahme des Autoschlüssels sah sie ab, weil sie auf-

[Familiäre Verhältnisse]

Bereits Mitte 1999 hatte sie die Scheidung eingereicht. Ausschlaggebend dafür waren Gewalttätigkeiten des Marcus K, weil die Bekl den BMW benutzt hatte und

ZVR 2006/173

§ 5 Abs 1 Z 4 KHVG;
§ 1 Abs 3, § 2 FSG

OGH 25. 1. 2006,
7 Ob 3/06 a
(OLG Wien
22. 8. 2005,
16 R 156/05 m;
LGZ Wien
30. 5. 2005,
6 Cg 197/04 s)

OGH lehnt Überspannung der Obliegenheit der sog „Führerscheinklausel“ ab.